



BMF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

GZ. BMF-111200/0021-II/3/2018
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

11/7

Vortrag an den Ministerrat

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 16. Jänner 2018 über die Höhe des Tarifs des Wohnbauförderungsbeitrags

Der Landeshauptmann der Steiermark hat im Verfahren nach § 9 F-VG 1948 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offen stehende Frist endet am 22. März 2018.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen befasst, welches keine einspruchsbegründenden Bedenken hat.

Ich stelle den

Antrag

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann der Steiermark das angeschlossene Schreiben zu richten.

1. März 2018
Der Bundesminister:
Löger

An den
Herrn Landeshauptmann
der Steiermark
Hofgasse 15
8010 Graz

BMF - II/3 (II/3)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Dr. Christina Pfau
Telefon +43 1 51433 502083
Fax +43 1514335902253
e-Mail Christina.Pfau@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ.

**Betreff: Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 16. Jänner 2018
betreffend ein Landesgesetz, mit dem die Höhe des
Wohnbauförderungsbeitrages festgesetzt wird
Ihr Schreiben vom 24. Jänner 2018, GZ: ABT03VD-31375/2014-30**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX.XXXX.XXXX beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen.

Für den Bundesminister:

(elektronisch gefertigt)